

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Morschen

§ 1 Benutzung

1. Die Genehmigung der Benutzung des Gemeinschaftshauses, der Küche, der sonstigen Räume und des Inventars wird durch den Gemeindebeauftragten erteilt.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, die Einrichtung und die Inventargegenstände pfleglich zu behandeln, bei Beschädigung und Verlust Ersatz zu leisten, bei notwendigen Reparaturen die entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Gemeindebeauftragten.
3. Die Übergabe der Inventargegenstände hat nach dem Ende der Veranstaltung an den Gemeindebeauftragten zu erfolgen.
4. Die in Anspruch genommenen Räume sind ordnungsgemäß gereinigt an den Gemeindebeauftragten zu übergeben (Ausnahme § 2, Punkt 7).
5. Nach dem Ende der Veranstaltung sind die Schlüssel schnellstmöglich dem Gemeindebeauftragten auszuhändigen.

§ 2 Gebühren

1. Saalnutzung (Morschener Bürger pro Tag):

1.1 die Orangerie Altmorschen (nur über die Fa. B.Braun Melsungen AG buchbar)	200 €
1.2 den Gemeindesaal Altmorschen	120 €
1.3 das DGH Konnefeld	
- großer Raum	70 €
- kleiner Raum	40 €
1.4 das Feuerwehrgerätehaus Heina	64 €
1.5 das DGH Wichte	78 €
1.6 das DGH Binsförth	60 €
1.7 das Feuerwehrgerätehaus Eubach (inklusive Küche)	60 €

2. Küchen- und Thekennutzung (Morschener Bürger pro Tag):

2.1 die Orangerie (nur über die Fa. B.Braun Medical AG buchbar)	100 €
2.2 den Gemeindesaal Altmorschen	60 €
2.3 Heina, Binsförth, Wichte und Konnefeld	36 €

3. Pauschale Reinigungskosten:

3.1 Thekenreinigung	20 €
3.2 Endreinigung Gemeindesaal	75 €
3.3 Andere Gebäude nach Aufwand pro Std.	12 €

4. Kühlräume:

4.1 Kühlraum Heina (nur bei externer Nutzung) pro Tag	6 €
4.2 Kühlraum Gemeindesaal Altmorschen	20 €

5. Die Gebühren zu § 2 Punkt 1 und 2 gelten für die Nutzungsdauer von 12:00 Uhr bis zum nächsten Tag 18:00 Uhr. Bei einer kürzeren Nutzungsdauer von maximal 8 Stunden (die Nutzungszeit beginnt mit der Schlüsselübergabe) wird eine Gebühr in Höhe von 60 % der in den Abs. 1 und 2 genannten Gebühren erhoben.
6. Bei der Durchführung kommerzieller, kultureller Veranstaltungen (Puppentheater, u. ä. Kleinkunst) bis maximal 4 Stunden Dauer, wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **40 €** erhoben. Auswärtige zahlen zusätzlich eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von **30 €**.
7. Vereine der Gemeinde Morschen sind von den Gebühren nach § 2 (1) freigestellt. Werden jedoch öffentliche Veranstaltungen durchgeführt bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, so sind die vollen Gebühren nach § 2 zu entrichten.
8. Bei Nutzung der Räume durch Auswärtige wird ein Zuschlag von 50 % zu den Gebühren nach § 2 erhoben. Darüber hinaus zahlen Auswärtige eine pauschale Reinigungsgebühr i. H. v. **100 €**. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung sind die tatsächlich entstehenden Reinigungskosten zu erstatten. Auswärtige erfragen die Nutzungsgebühren der Orangerie(1.1, 2.1.) über das Hotel Kloster Haydau.
9. Bei Abbestellung von angemieteten Räumen sind Stornogebühren zu entrichten, soweit nicht eine Nutzung durch Dritte erfolgt, und zwar:
 - 1.1 bei Abbestellung bis 3 Monate vor Nutzung = 1/3 der Gebühren
 - 1.2 bei Abbestellung bis 1 Monat vor Nutzung = 2/3 der Gebühren
 - 1.3 bei Abbestellung in den letzten 4 Wochen vor Nutzung = die vollen Gebühren.

§ 3 Übernahme der Gefahr, Haftungsfreistellung

Der Benutzer trägt alle Gefahren, die sich aus der Inanspruchnahme des Gemeinschaftshauses ergeben. Der Eigentümer haftet nicht für Unfälle von Personen und für Sachschäden, die auf die Benutzung zurückzuführen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 23.09.2016 in Kraft. Die bisherigen Regelungen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Morschen, den 23.09.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen

gez. Böhm
Bürgermeister